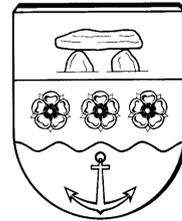


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 29.10.2021

Nr. 24

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		413 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-31 „Geflügelhaltung im Bereich Emseln – Wesuwe“; Ausschluss von Geflügelhaltungsanlagen	374
406 Sitzung des Kreistages	367	414 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 50 „Cuperei, 1. Erweiterung“, 1. Änderung	375
407 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Kreiswahl am 12. September 2021 im Landkreis Emsland	368	415 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 130, Änderung Nr. 2 mit örtlichen Bauvorschriften; Baugelb: „Am Windmühlenberg“	375
408 Bekanntmachung; Sitzübergänge im Kreistag des Landkreises Emsland	371	416 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 „Neubau Ems-Center“	376
409 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 031 Mittelems	371	417 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch	377
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		418 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 „Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße“	378
410 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 30 „Am Töppen“ der Gemeinde Börger mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	372	419 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 109. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße)	378
411 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenberg, III. Erweiterung“ der Gemeinde Börger mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	372	420 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015	379
412 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Geeste	373		

	Inhalt	Seite
421	Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Twist (Straßenreinigungssatzung)	379
422	Neufassung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Twist (Straßenreinigungsverordnung)	382
423	Satzung der Gemeinde Twist über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)	383
424	Verordnung der Gemeinde Twist über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen	385
425	Satzung der Gemeinde Twist über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	385
426	Satzung der Gemeinde Twist über die einmalige Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	390
427	Bekanntmachung; A 50. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte; Mitgliedsgemeinde Werlte – Wohnbaufläche	395
428	Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 121 „Bockholte Westerkamp – Erweiterung“	396
429	Stadt Werlte – 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Anstalt öffentlichen Rechts (kAöR) „Medizinisches Versorgungszentrum Werlte“ vom 7. Oktober 2021	396
 C. Sonstige Bekanntmachungen		
430	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich –, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich; Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Neuscharrel; Ausführungsanordnung	397

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

406 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 08.11.2021, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Belehrung und Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten
 5. Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kreistages
 6. Beschlussfassung über die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kreistages
 7. Bildung des Kreisausschusses
 8. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretung des Landrats und Beschlussfassung über die Reihenfolge der Vertretung
 9. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und für die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Emsland
 10. Festlegung der zu bildenden Ausschüsse und deren Stärke
 11. Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung
 12. Feststellung der Ausschussvorsitze
 13. Besetzung der Fachausschüsse mit nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern
 - a) Berufung der nicht dem Kreistag angehörigen Mitglieder für den Ausschuss für Jugendhilfe und Sport
 - b) Besetzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration mit einem beratenden Mitglied
 - c) Bestätigung der nicht dem Kreistag angehörigen Mitglieder des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebs
 14. Vertretung des Landkreises Emsland in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland
 15. Vertretung des Landkreises Emsland in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Einrichtungen
 16. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
 17. Anfragen und Anregungen
 18. Schließung der öffentlichen Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, möchte ich dringend darum bitten, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen, z. B. eines Familienangehörigen, betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes nicht erforderlich.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird darum gebeten, dass nur Personen an der Sitzung teilnehmen, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Kreistages wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 28.10.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

407 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Kreiswahl am 12. September 2021 im Landkreis Emsland

Gemäß § 39 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 Abs. 6 der Nieders. Kommunalwahlordnung gebe ich nachfolgend das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 24. September 2021 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Kreiswahl am 12. September 2021 im Landkreis Emsland bekannt:

Zahl der Wahlberechtigten	269.435
Zahl der Wählerinnen und Wähler	159.774 (59,30%)
Zahl der ungültigen Stimmzettel	2.338
Zahl der gültigen Stimmzettel	157.436
Zahl der Sitze	66

Stimmen- und Sitzverteilung

Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen	Zahl der Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	250.919 (54,29 %)	36
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	92.243 (19,96 %)	13
3. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)	40.361 (8,73 %)	6
4. Alternative für Deutschland (AfD)	14.575 (3,15 %)	2
5. Unabhängige Wählergemeinschaft Emsland e. V. (UWG Emsland)	19.723 (4,27 %)	3
6. Freie Demokratische Partei (FDP)	29.165 (6,31 %)	4
7. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	6.206 (1,34 %)	1
8. Einzelwahlvorschlag Kemper	959 (0,21 %)	0
9. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	7.513 (1,63 %)	1

10. Einzelwahlvorschlag Pund	164 (0,04 %)	0
11. Einzelwahlvorschlag Walker	373 (0,08 %)	0

I. Verteilung der Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben einen Sitz im Kreistag erhalten:

Wahlbereich 1

CDU:	Dr. Remmers, Burkhard
CDU:	Hanneken, Heiner
SPD:	Gattung, Vanessa
SPD:	Broer, Jürgen
GRÜNE:	Buss, Günter
AfD:	Schmitz, Jens
FDP:	Terhalle, Marion
DIE LINKE.:	Albert, Norbert

Wahlbereich 2

CDU:	Gerdas, Manfred
CDU:	Thomes, Heinrich
CDU:	Pohlmann, Antonius
CDU:	Husmann, Gerhard
CDU:	Gansefort, Reinhard
SPD:	Dirksen, Heinz
AfD:	Vahle, Ludger
UWG Emsland:	Jansen-Hinrichs, Katharina

Wahlbereich 3

CDU:	Moorkamp, Hartmut
CDU:	Kleene, Heribert
CDU:	Kurlemann, Reinhard
CDU:	Ostermann, Frank
SPD:	Immenga, Anno
UWG Emsland:	Rode, Gerhard

Wahlbereich 4

CDU:	Bruns, Hartmut
CDU:	Cosse, Holger
CDU:	Hoppe, Heinz-Hermann
CDU:	Thünemann, Gerd
SPD:	Wilde, Ulrich

Wahlbereich 5

CDU:	Dr. Kruse, Hubert
CDU:	Fübbeker, Reiner
CDU:	Fillies, Arne
SPD:	Kötter, Andrea
SPD:	Munsch, Tobias
GRÜNE:	Kuipers, Melanie
UWG Emsland:	Hilckmann, Jochen
Die PARTEI:	Buron, Jan-Niklas

Wahlbereich 6

CDU:	Rothlübbers, Dieter
CDU:	Markus, Berthold
CDU:	Ipe, Inge
CDU:	Trecksler, Anke
SPD:	Hopster, Matthias
SPD:	Peters, Veronika
GRÜNE:	Breer, Nicolas
FDP:	Terhardt, Hendrik

Wahlbereich 7

CDU:	Drees, Marcus
CDU:	Evers, Franz-Josef
CDU:	Roosmann, Jonas
CDU:	Wilmes, Magdalena
SPD:	Otten, Christian
GRÜNE:	Grolle, Klemens

Wahlbereich 8

CDU:	Prekel, Klaus
CDU:	Wübbe, Gerhard
CDU:	Bösken, Hans
CDU:	Schnier, Tobias
CDU:	Freese, Valentin
SPD:	Ostermann, Ulrich
FDP:	Laake, Beate

Wahlbereich 9

CDU: Koopmann, Martin
 CDU: Hilling, Uwe
 SPD: Hantke-Singh, Sabine
 GRÜNE: Pellny, Martina

Wahlbereich 10

CDU: Fühner, Christian
 CDU: Koop, Michael
 CDU: Klaas, Anne
 SPD: Primke, Carsten
 GRÜNE: Kemmer, Birgit
 FDP: Meyer, Dirk

Von den vorgenannten Bewerberinnen und Bewerbern sind folgende Bewerberinnen/Bewerber durch Listenwahl gewählt:

CDU: Hanneken, Heiner; Gansefort, Reinhard; Ostermann, Frank; Thünemann, Gerd; Fillies, Arne; Trecksler, Anke; Wilmes, Magdalena; Freese, Valentin; Hilling, Uwe; Klaas, Anne
 SPD: Munsch, Tobias; Peters, Veronika; Hantke-Singh, Sabine; Primke, Carsten
 GRÜNE: Kuipers, Melanie; Breer, Nicolas; Grolle, Klemens; Pellny, Martina; Kemmer, Birgit
 AfD: Schmitz, Jens; Vahle, Ludger
 DIE LINKE.: Albert, Norbert
 Die PARTEI: Buron, Jan-Niklas

II. Ersatzpersonen

- A. Folgende Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der angegebenen Reihenfolge für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

Wahlbereich 1

CDU: Lind, Heinz-Werner
 Abeln, Bernd
 Butke, Heiner
 Pieper, Bernd
 Appeldorn, Wiebke
 Gerdes, Heinrich
 Schneider, Hedwig
 Christov, Sabina
 SPD: Husmann, Ludger
 Behrens, Peter
 Schmock von Ohr, Maria
 Averdung, Jan
 Raske, Peter
 Schenk, Bastian
 GRÜNE: Ridder-Stockamp, Birgitt
 Behnes, Petra
 Nehe, Ralf
 Taha, Veronica
 Meyer, Michael
 Belle, Manfred
 Momann-Walter, Heike
 Diedrichs, Ralf
 Bretschneider, Jürgen
 FDP: Asi, Ferhat
 Roose, Hauke Werner
 Behrens, Jens
 Albers, Jan Josef

Wahlbereich 2

CDU: Schmidt, Andrea
 Borchers, Hermann
 SPD: Schmidt, Dorothea
 Broos, Peter
 UWG Emsland: Witte, Matthias

Wahlbereich 3

CDU: Wilkens, Stefan
 Albers, Johanna
 Holthaus, Birgit
 Doeleke-Mortelmans, Rose-Marie
 Mielke, Wilfried
 Schöffner, Klaus
 SPD: Fleer, Klaus
 Lorenz, Christoph
 Bollmann, Lars
 Sturm, Brigitte
 Gerdes, Heiner

Wahlbereich 4

CDU: Raming-Freesen, Georg
 Terborg, Arnold
 Bojer, Heiner
 Büter, Christina
 Albers, Maria
 Knoll, Felix
 SPD: Kock, Ernst
 Berenzen, Georg
 Dr. Reuter, Simon
 Ludwig, Anita
 Reich, Svenja
 Perk, Hendrik Nikolaus
 Gründahl-Schwarz, Toni

Wahlbereich 5

CDU: Schwering, Jürgen
 Reinert, Lucia
 Röttker, Christoph
 Korte, Ansgar
 Többe, Christina
 Baalmann, Josef
 Eiken-Lüchau, Dagmar
 SPD: Bandowski, Klaus
 Keller, Dirk
 Koch, Stefanie
 Hessel, Johannes
 Pauls, Karin
 Kampmeier, Karin
 Diecks, Horst
 Reckers, Manfred
 Sedlatschek, Tobias
 UWG Emsland: Levelink, Michael
 Hermes-Otten, Hildegard
 Neugebauer, Nico
 Koch, Burkhard

Wahlbereich 6

CDU: Otten, Ralf
 Hake, Dirk
 Lammers, Kathrin
 Nögel, Annegret
 Gebben, Helmut
 Berg, Franz-Josef
 SPD: Hanneken, Maria
 Rolfs, Peter
 Gaidosch, Rudi
 Achenbach, Lothar
 van der Stad, Anna
 Wilbers, Astrid
 Klose, Florian
 Ketter, Manfred
 Levelink, Rainer
 FDP: Wehrs, Stefan
 Ostermann, Marvin
 Hannemann, Paul Julian
 Gels, Michael
 Kremer, Thorsten

Wahlbereich 7

CDU: Kleinbuntemeyer, Petra
Jäger, Nicole
Kruse, Berthold
Hollermann, Norbert
Badt, Lubow
Bordasch, Benjamin

SPD: Walter, Detlev
Gansfort, Anne
Tebbe, Willi
Nähring, Katrin
Dr. Wolski-Prenger, Friedhelm
Tebbe, Thomas
Elfert, Birgit
Beernink, Jürgen
Kupfer, Markus

Wahlbereich 8

CDU: Langels, Hans-Peter
Beestermöller, Hermann
Meiners, Johannes
Nosthoff, Georg
Grote, Reiner

SPD: Zumbeel, Franz-Josef
Kämpker, Josef
Parrish-Schaaf, Simon
Börger, Annegret

FDP: Linger, Martin
Brüggemann, Norbert
Holle, Jonas
Föcke, Lars

Wahlbereich 9

CDU: Hartke, Werner
Dr. Adams, Michael
Brümmer, Thomas
Neerschulte, Hubert
Vehring, Irene
Heskamp, Stefan
Stafflage, Christoph
Barke, Vincent

Wahlbereich 10

CDU: Wilbers, Thomas
Teschke, Michael
Gebbeken, Hermann
Roth, Björn
Koors, Stefan
Niehus, Heinz
Hock, Tamara

FDP: Adam, Kai
Dr. med. Höltermann, Walter
Overhoff, Vanessa
Cardinal, René
Brauns, Tim
Hermes, Ingrid
Lüttel, Peter
Hermes, Benjamin

- B. Folgende Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der angegebenen Reihenfolge für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

Wahlbereich 1

CDU: Abeln, Bernd
Appeldorn, Wiebke
Schneider, Hedwig
Butke, Heiner
Christov, Sabina
Lind, Heinz-Werner
Gerdes, Heinrich
Pieper, Bernd

DIE LINKE.: Huwig, Andreas

Wahlbereich 2

CDU: Borchers, Hermann
Schmidt, Andrea

Wahlbereich 3

CDU: Wilkens, Stefan
Mielke, Wilfried
Schäffner, Klaus
Albers, Johanna
Holthaus, Birgit
Doeleke-Mortelmans, Rose-Marie

Wahlbereich 4

CDU: Albers, Maria
Bojer, Heiner
Raming-Freesen, Georg
Terborg, Arnold
Büter, Christina
Knoll, Felix

Wahlbereich 5

CDU: Reinert, Lucia
Schwering, Jürgen
Többe, Christina
Eiken-Lüchau, Dagmar
Korte, Ansgar
Röttker, Christoph
Baalmann, Josef

SPD: Pauls, Karin
Bandowski, Klaus
Koch, Stefanie
Keller, Dirk
Kampmeier, Karin
Hessel, Johannes
Reckers, Manfred
Diecks, Horst

SPD:**GRÜNE:****Die PARTEI:****Wahlbereich 6**

CDU: Berg, Franz-Josef
Nögel, Annegret
Hake, Dirk
Gebben, Helmut
Lammers, Kathrin
Otten, Ralf

SPD: Wilbers, Astrid
Rofls, Peter
Klose, Florian
Gaidosch, Rudi
Achenbach, Lothar
Hanneken, Maria
van der Stad, Anna
Ketter, Manfred
Struck, Ulrich

GRÜNE:

Wahlbereich 7

CDU: Jäger, Nicole
Hollermann, Norbert
Kleinbuntemeyer, Petra
Badt, Lubow
Bordasch, Benjamin
Kruse, Berthold
Többen, Klaus
van Dülmen, Sonja

GRÜNE:

Wahlbereich 8

CDU: Langels, Hans-Peter
Nosthoff, Georg
Beestermöller, Hermann
Grote, Reiner
Meiners, Johannes

Wahlbereich 9

CDU: Hartke, Werner
Brümmer, Thomas
Neerschulte, Hubert
Vehring, Irene
Stafflage, Christoph
Barke, Vincent
Heskamp, Stefan
Dr. Adams, Michael

SPD: Schütte, Jens-Uwe
Pols, Pia
Esser, René Claudius
Gels, Annika
Borggräfe, Kai
Müller, Roland
Thole, Georg
Kröger, Andreas

GRÜNE: Hassan, Ibrahim
Janßen, Susanne

Wahlbereich 10

CDU: Wilbers, Thomas
Roth, Björn
Teschke, Michael
Niehus, Heinz
Gebbecken, Hermann
Hock, Tamara
Koors, Stefan

SPD: Lücken, Leonie
Gerling, Stephan
Greiwe, Nils
Talle, Wolfgang
Ahrend, Ursula
Reisüber, Michael
Brück-Neufeld, Klaus
Krämer, Heiner
Gröninger, Saskia

GRÜNE: Niemann, Jens
Rehnen, Heiner
Kühle, Thomas

Meppen, 26.10.2021

DER KREISWAHLLLEITER
des Landkreises Emsland
gez. Gerenkamp

408 Bekanntmachung; Sitzübergänge im Kreistag des Landkreises Emsland

Frau Vanessa Gattung, Papenburg, die aufgrund des Kreiswahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Wahlbereich 1 gemäß § 36 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (Personenwahl) zur Kreistagsabgeordneten des Landkreises Emsland gewählt worden war, hat die Wahl abgelehnt.

Aufgrund des § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass der Sitz im Kreistag des Landkreises Emsland auf

Herrn Ludger Husmann, Papenburg,

als erste Ersatzperson nach § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (Personenwahl) des Wahlvorschlages der SPD im Wahlbereich 1 übergegangen ist.

Meppen, 26.10.2021

DER KREISWAHLLLEITER
des Landkreises Emsland
gez. Gerenkamp

409 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 031 Mittelems

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises – 31 Mittelems hat in öffentlicher Sitzung am 01.10.2021 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	233.253
Wähler/innen:	180.543
ungültige Erststimmen:	1.330
gültige Erststimmen:	179.213
ungültige Zweitstimmen:	1.104
gültige Zweitstimmen:	179.439

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

1.	Stegemann, Albert	CDU	72.523
2.	Dr. De Ridder, Daniela	SPD	52.309
3.	Beeck, Jens	FDP	17.466
4.	Meiners, Danny	AfD	8.993
5.	Hüseman, Everhard	GRÜNE	22.562
6.	Hoffmann, Helmuth	DIE LINKE	3.996
16.	Kehl, Mario	dieBasis	1.364

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf

1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	60.733
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	55.461
3.	Freie Demokratische Partei Deutschlands (FDP)	21.101
4.	Alternative für Deutschland (AfD)	9.235
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	22.515
6.	DIE LINKE (DIE LINKE)	3.969
7.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.521
8.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.592
9.	FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	723
10.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	423
11.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	107
12.	V-Partei ³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	74
13.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	97
14.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	17
15.	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	22
16.	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	1.070
17.	Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	90
18.	Liberal-Konservative Reformier (LKR)	23
19.	Partei der Humanisten (Die Humanisten)	132
20.	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	291
21.	Volt Deutschland (Volt)	243

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass der Bewerber Stegemann, Albert (CDU) die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 031 Mittelems gewählt ist.

Meppen, 26.10.2021

DER KREISWAHLLLEITER
des Wahlkreises 031 Mittelems
gez. Gerenkamp

Der Bebauungsplan Nr. 28 liegt mit Begründung und den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften bei der Gemeinde Börger, Alter Schulhof 1, 26904 Börger, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse „www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene“ eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen „https://uvp.niedersachsen.de“ abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenberg, III. Erweiterung“, nebst örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Börger, 21.10.2021

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

412 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 27.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Geeste wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrkosten, als abgegolten.

- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des zu Vertretenden.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkosten

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- | | |
|---------------|----------|
| a) monatlich | 35,00 € |
| und | |
| b) je Sitzung | 25,00 €. |

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsfrauen und Ratsherren tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung von 30,00 € gezahlt.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt an

a) die stellv. Bürgermeister	75,00 €
b) Ratsvorsitzender	20,00 €
c) die Fraktionsvorsitzenden	50,00 €
zuzüglich eines Steigerungsbetrages von	2,00 €
je Fraktionsmitglied	

- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsfrauen und Ratsherren tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Abs. 2 um 20 %.
- (4) Als Fahrkosten werden auf Antrag die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens 0,30 € je Kilometer Fahrstrecke gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung gezahlt. Die Fahrkostenerstattung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4.

§ 4
Verdienstausfall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalls.

Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 50,00 € je Stunde ersetzt, höchstens für acht Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 50,00 € je Stunde, bis zu acht Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren,
1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, höchstens für acht Stunden.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 7,50 € je Stunde, höchstens für acht Stunden täglich.

§ 5
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 € im Monat begrenzt.

§ 6
Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung entsprechend den für unmittelbare Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 220,00 €.

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb der Gemeinde Geeste und der Verdienstausfall abgegolten.

- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bürgermeisters oder dessen Vertreter wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € je km Fahrstrecke gewährt.

§ 8
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Funktionsträger und Feuerwehrmitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr) in der Gemeinde Geeste vom 29.04.2020 außer Kraft.

Geeste, 27.10.2021

GEMEINDE GEESTE

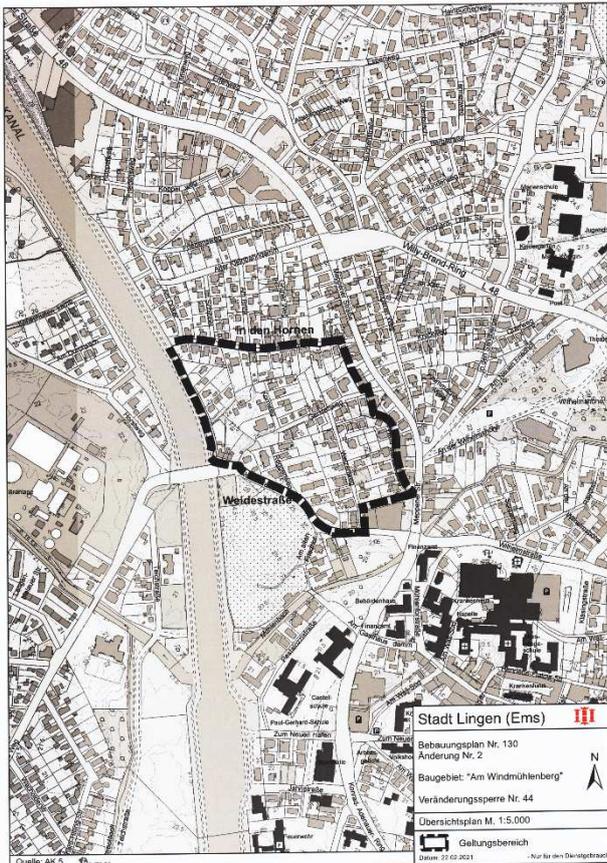
Höke
Bürgermeister

413 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-31 „Geflügelhaltung im Bereich Emmeln – Wesuwe“; Ausschluss von Geflügelhaltungsanlagen

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 15.07.2021 den Satzungsbeschluss vom 25.09.2018 zum Bebauungsplan Nr. 04-31 „Geflügelhaltung im Bereich Emmeln – Wesuwe“ aufgehoben und den Bebauungsplan Nr. 04-31 „Geflügelhaltung im Bereich Emmeln – Wesuwe“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB erneut als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2020  LGLN



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass hierfür zurzeit noch ein vorher vereinbarter Termin erforderlich ist.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

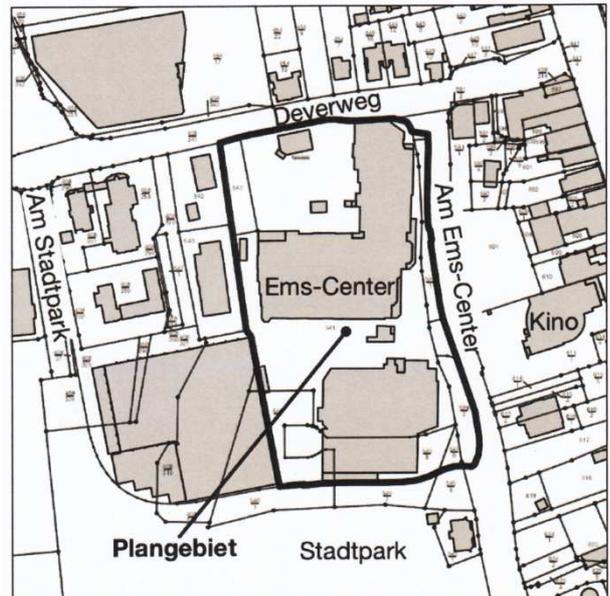
Lingen (Ems), 21.10.2021

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

416 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 „Neubau Ems-Center“

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 15.07.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 „Neubau Ems-Center“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 57 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede*r kann über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 10.10.2021

STADT PAPERBURG
Der Bürgermeister

417 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 15.07.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes beschlossen, um die städtebauliche Zielstellung – die Schaffung eines im Wesentlichen autofreien, klimafreundlichen Wohnquartiers – gewährleisten zu können.

Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat die Vertretung der Stadt Papenburg am 15.07.2021 die folgende Vorkaufsrechtsatzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Stadt Papenburg ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Aschendorf, Flur 7: Teilbereiche der Flurstücke 144, 131/1, 145/3, 145/2, 872/146, 874/151, 153/1, 168/4, 171/2, 173/2, 162/3 und 160/3 sowie gänzlich die Flurstücke 149/5, 153/2, 149/11 und 149/8.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

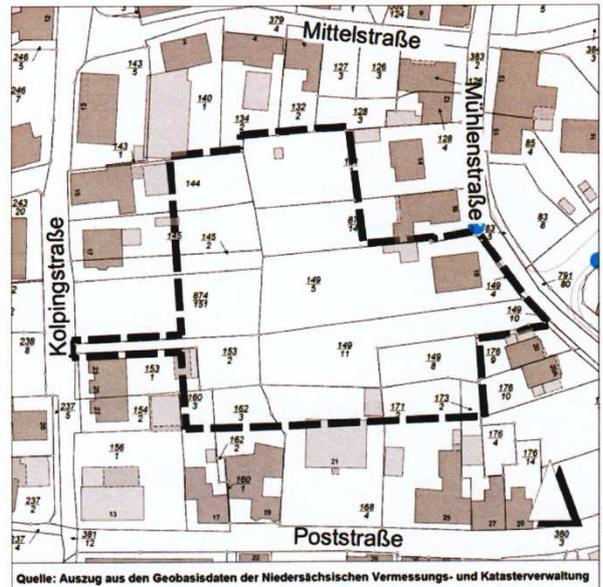
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, 13.10.2021

STADT PAPERBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes:



Die Satzung liegt während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede*r kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

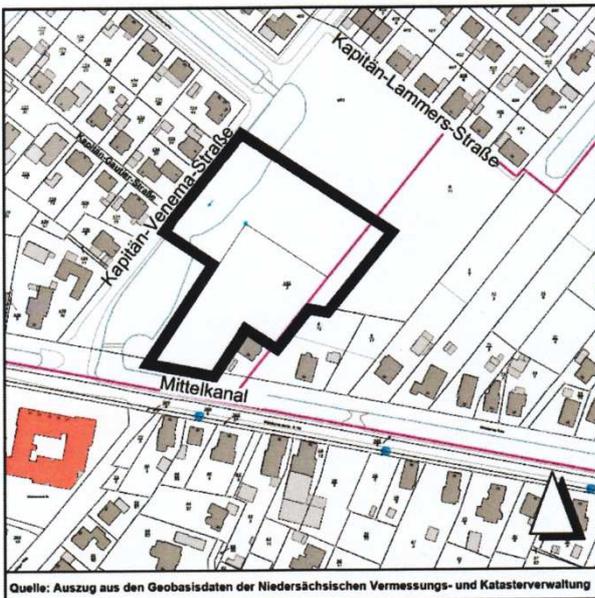
Papenburg, 13.10.2021

STADT PAPERBURG
Der Bürgermeister

418 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 „Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße“

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 18.03.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 38 mit der Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede*r kann über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

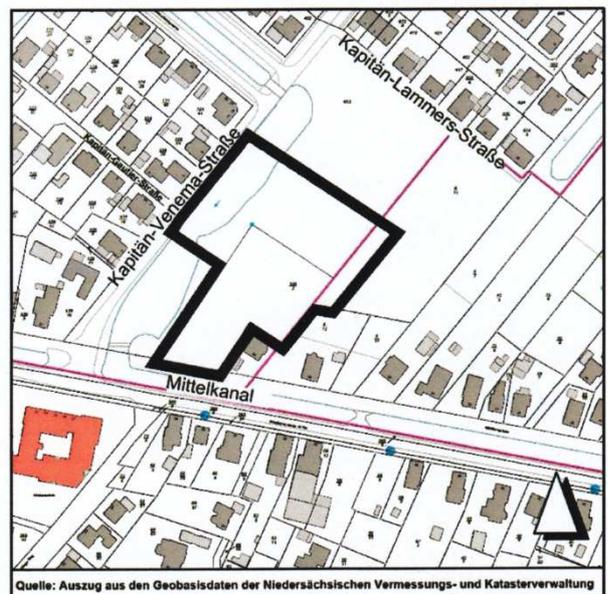
Papenburg, 18.10.2021

STADT PAPERBURG
Der Bürgermeister

419 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 109. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 18.03.2021 beschlossene 109. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 07.09.2021, Aktenzeichen: 65-610-501-01/109 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße) wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam.

Die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede*r kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 18.10.2021

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

420 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 16 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 1,70 €/m³ Abwasser.

Art. II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sögel, 14.10.2021

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Samtgemeindebürgermeister

421 Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Twist (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Straßen und Wege im Sinne dieser Satzung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind, der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Twist.
- (2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des Abs. 1 gehört das Gebiet der Gemeinde Twist, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen und Wirtschaftsgebäuden in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung geeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Kommunale Straßenreinigung

- (1) Für die in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Straßen (Straßenverzeichnis) betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde kann die Durchführung der Straßenreinigung einem Unternehmer übertragen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde gem. Abs. 1 umfasst die Reinigung
 - a) der Fahrbahnen,
 - b) der Parkspuren und
 - c) der Gossen.

Der Gemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des Verkehrsraumes bis zur Straßenmitte von Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 1b) bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt.
- (4) Die Eigentümer der beidseitig an die in Abs. 1 genannten Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung; für die Benutzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

- (5) Als angrenzende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 3

Übertragung der Reinigung der Geh- und Radwege

- (1) Die Reinigung befestigter und unbefestigter Geh- und Radwege und die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Geh- und Radwegen sowie in den Gossen der im § 2 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze wird
- den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke und
 - Erbbauberechtigten, Nießbrauchern, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) auferlegt.

Die Reinigungspflicht der unter Ziffer b) genannten Verpflichteten geht der der Eigentümer (Ziffer a) vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (2) Die Reinigungspflicht wird nicht dadurch aufgehoben, dass ein Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 4

Vertretung des Reinigungspflichtigen

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Übertragung der Straßenreinigung

- (1) Für die in § 2 Abs. 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Umfang der Reinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat u. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und Radwege. Im Einzelnen findet die Verordnung der Gemeinde Twist über Art und Umfang der Straßenreinigung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 15.10.2015 außer Kraft.

Twist, 15.07.2021

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Die Reinigung der in Spalte 1 genannten Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Twist werden grundsätzlich auf die Anlieger übertragen.

Die in Spalte 2 gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Twist werden von der Gemeinde Twist gereinigt und sind somit als öffentliche Einrichtung an die Straßenreinigung angeschlossen. Die Reinigung erfolgt in dem in § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung beschriebenen Umfang:

Spalte 1	Spalte 2
Aawiesen	
Adorf	
Adam-Riese-Straße	
Ahornstraße	X
Akazienweg	X
Albert-Schweitzer-Weg	
Alfred-Delp-Straße	
Albert-Einstein-Straße	X
Alter Diek	X
Alte Rathausstraße	X
Alter Postweg	
Alt-Rühlertwist	X von Haus-Nr. 39 bis Haus Nr. 67
Alt-Hesepertwist	
Am Alten Hafen	
Am Brook	X von Einmündung Ermlichheimer Straße bis Haus-Nr. 23
Am Dreieck	X
Am Fuchsbau	
Am Hallenbad	X
Am Kanal	X von Einmündung L 47 bis Einmündung Am Alten Hafen
Am Kanal-West	
Am Kreishof	X
Am Marktplatz	X
Am Park	x
Am Reiterdorf	
Am Schlagbaum	X von Haus-Nr. 3 bis Haus-Nr. 13
Amselweg	X
An den Torfkühlen	X
An der Aabrücke	
An der Apotheke	
An der Schmiede	X
An der Wieke	X von Einmündung Georg-Klasmann-Straße bis Einmündung Kieferweg
Annaveenstraße	
Ansgarstraße	X
Auf dem Bült	X von Einmündung Georgstr. bis Einmündung Friedhofstr.
Bachstraße	
Bathorner Straße	
Bauernsiedlung	
Beethovenstraße	
Betriebsplatz	
Binsenweg	X

Birkenweg	X
Birkhahnweg	X
Blumenstraße	
Bonifatiusstraße	
Boschstraße	
Brahm Straße	
Brinkmanns Busch	
Brucknerstraße	
Brückenstraße	
Brunnenbauerweg	X
Buchenweg	X
Bürgermeister-Brüning-Straße	X
Bürgermeister-Nottberg-Straße	X
Bussardweg	
Carl-Orff-Straße	
Clemens-Schöningh-Straße	X von Einmündung Franziskusstr. bis Einmündung Ostlandstr.
Carl-Sonnenschein-Straße	
Daimlerstraße	
Dieselstraße	X
Distelweg	X
Drosselweg	X
Dürrenmattstraße	
Egon-Schöningh-Straße	
Eichenweg	X
Emlichheimer Straße	
Erikaweg	X
Erlenweg	X
Erster Reiheweg	
Eschenweg	X
Farnweg	X
Falkenweg	
Fasanenweg	X von Haus-Nr. 17 bis Einmündung An den Torfkühen
Fehndorfer Straße	X
Finkenweg	X
Fliederweg	X
Flensbergstraße	X
Fontanestraße	
Franziskusstraße	X
Friedhofstraße	
Fuchsienweg	X Haus-Nr. 8, 10 und 13 bis 19
Fürstenbergstraße	X
Gartenstraße	X
Gaußstraße	X
Georg-Klasmann-Straße	X
Georgsdorfer Straße	
Georgstraße	X von Einmündung Auf dem Bült bis Haus-Nr. 48
Geranienweg	
Gimpelweg	X
Ginsterweg	
Goethestraße	
Goldammerweg	X
Grüntalstraße	X von Einmündung Hebelmeer bis Haus-Nr. 21
Habichtweg	
Hakendiek	
Haydnstraße	
Händelstraße	
Hebelmeer	X Haus-Nr. 31 und 33 bis 44
Heckenweg	X
Heideweg	
Heinrich-Mügge-Weg	X
Heinrichstraße	
Hermann-Eilers-Straße	X
Hermann-Lemper-Straße	X von Einmündung Lange Straße bis Haus-Nr. 23

Hermannstraße	
Hermelinweg	
Heseper Straße	
Holunderweg	X
Hortensienweg	X
Hofer Straße	
Hölderlinstraße	
Hubertusstraße	
Im Staatsmoor	X
Im Wiesengrund	X
Irisweg	X
Jahnstraße	
J.-D.-Lauenstein-Straße	
Johannes-Dettmer-Straße	
Kastanienallee	
Ketteler Straße	X
Kiebitzweg	X
Kiefernweg	X
Kirchstraße	X
Kleiststraße	
Kolpingstraße	X
Krokusstraße	
Lambert-Lamann-Weg	X
Lange Straße	
Leibnitzstraße	
Lerchenweg	X Hausnummer 23 – 26
Lessingstraße	
Lindenweg	X
Ludgeristraße	X
Marderweg	
Kaplan-Dopp-Str.	
Marienstraße	X
Martinistraße	
Mauerseglerweg	X
Max-Planck-Str.	X
Meergrund	
Meerpand	
Meisenweg	X
Mittelweg	
Mozartstraße	X
Möhlendiek	
Mühlenweg	X von Einmündung Am Marktplatz bis Haus-Nr. 4
Narzissenstraße	X von Einmündung Rosenstraße bis Haus-Nr. 9a
Nelkenstraße	X
Neue Straße	
Neulandstraße	X von Einmündung Südstraße bis Einmündung Ginsterweg
Neuringe	X Hausnummer 60 – 62, 66 – 86
Nordstraße	
Ostlandstraße	X von Einmündung Clemens-Schöningh-Str. bis Haus-Nr. 6
Overbergstraße	X
Pappelallee	
Provinzialstraße	
Raiffeisenstraße	X
Rebhuhnweg	X
Reithorn	
Ringstraße	X
Rooskens Kamp	X
Rosenstraße	X
Rotdornweg	X von Einmündung Weidenweg bis Haus-Nr. 4
Rudolfstraße	
Schaftrift	X
Schilfrohweg	X
Schillerstraße	
Schubertstraße	X
Schulstraße	X

Schwalbenweg	X
Schwarzer Weg	
Schwester-Zita-Weg	
Sonnentauweg	X
Sperberweg	X
Sperlingweg	X
Starenweg	X
Stellmacherweg	X
Südstraße	
Tannenweg	X
Torfmoosweg	X
Tulpenstraße	X
Ulmenweg	X
Von-Galen-Straße	
Wachtelweg	X
Weidenweg	X
Weißdornweg	X
Weststraße	X
Wilhelmstraße	
Wintershallstraße	
Wollgrasweg	X
Zollstraße	
Zusestraße	X

422 Neufassung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Twist (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Twist.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen i. S. dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage. Der Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung obliegt (§ 2 der Straßenreinigungssatzung), führt sie hierzu auf den im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen einmal wöchentlich eine maschinelle Fahrbahn- und Gossenreinigung durch. Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 17:00 Uhr durchzuführen. Für den Winterdienst gilt § 4 der Verordnung.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinde Twist die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren maschinell reinigt, auf die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, sowie die Anlagen nach Abs. 1 Satz 2.
 - b) in allen übrigen Fällen (einschließlich verkehrsberuhigten Bereichen) auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.

§ 3 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Wildkräutern sowie den Winterdienst nach § 4 dieser Verordnung.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfällen oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost darf nicht gesprengt werden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht für die Reinigung verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 4 Winterdienst

- (1) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind an Werktagen von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr
 - a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege i. S. von a) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 2,00 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 2,00 m,
 - d) verkehrsberuhigte Bereiche mit ausreichend breiten Streifen von mindestens 1,00 m Breite vor den Grundstücken sowie mindestens 0,80 m breite Zugänge bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- (2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.
- (3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Salze nur dann verwendet werden, wenn dies zur Herstellung der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist. In der Regel sind Sand oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Straßeneinläufe und Gossen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
 - entgegen § 3 dieser Verordnung die Art der Reinigung nicht in dem dort vorgeschriebenen Umfang vornimmt,
 - entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung Herbizide und andere schädliche Chemikalien für die Reinigung verwenden,
 - entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,
 - Chemikalien oder Streusalz entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie tritt gemäß § 61 NPOG spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Twist, 15.07.2021

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

423 Satzung der Gemeinde Twist über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 07.10.2021, folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Twist (Straßenreinigungssatzung) sowie der Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Twist (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definition

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zur reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff der Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtige sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche der Grundstücke in Quadratmetern, die an die zu reinigende Straße nach dem Straßenverzeichnis anliegen oder durch sie erschlossen werden. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, beträgt 25 % der Gebühren für die Straßenreinigungskosten nach § 52 Abs. 3 NStrG und wird von der Gemeinde getragen.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Quadratwurzelmeter (Berechnungsfaktor) 0,72 €.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen an der Straße für weniger als 1 Monate eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (2) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßige Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Twist, 07.10.2021

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

424 Verordnung der Gemeinde Twist über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.02.2021 (Nds. GVBl. Nr. 5 S. 32) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung vom 07.10.2021 für das Gebiet der Gemeinde Twist folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Twist.

§ 2
Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einer Tierärztin / einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Hauskatzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden (sogenannte Rassekatzen), sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (2) Darüber hinaus haben Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, diese mittels Mikrochip oder einer Tätowierung, über die der Tierhalter ermittelt werden kann, kennzeichnen zu lassen und die Registrierung der Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder FINDEFIX) vorzunehmen.

- (3) Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gilt für alle Katzen nach Vollendung des 5. Lebensmonats.
- (4) Freilaufende Hauskatzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Zugang ins Freie gewährt wird. Freilebende Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (5) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorgenannten Sinne gilt auch, wer freilebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (6) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Hauskatzen auf Verlangen der Gemeinde Twist die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 Absatz 1 Satz 1 der Kastrationspflicht nicht nachkommt;
- b) § 2 Absatz 2 der Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung nicht nachkommt
- oder
- c) § 2 Absatz 6 die für die Hauskatze betreffenden Feststellungen nicht ermöglicht, Auskünfte nicht erteilt oder Nachweise nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gemäß § 61 Satz 3 NPOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 10 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Twist, 07.10.2021

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

425 Satzung der Gemeinde Twist über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung vom 07.10.2021 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Twist entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. Die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
 wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;

6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;

7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;

8. Der Umfang von Anlagen zum Schutz von Baugebieten nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite Beitragsfähig.

(7) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v. H., mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 4

Ermittlung des Beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum Beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. für die Freilegung,
 3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. für die Mopedwege,
 7. für die Gehwege,
 8. für die Beleuchtungseinrichtungen,

9. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
10. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
11. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
12. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
13. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
14. für die Herrichtung der Grünanlagen,
15. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
16. der Fremdfinanzierung,
17. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,
18. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
19. Verwaltungskosten der Gemeinde, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind und von Mitarbeitern der Gemeinde erbrachte Werk- und Dienstleistungen für beitragsfähige Maßnahmen.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungs-beitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5
Art der Ermittlung
des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte (Abschnittsbildung) einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit). Die Entscheidung trifft jeweils der Rat.

§ 6
Anteil der Gemeinde
am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7
Verteilung
des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8
Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO), Urbanen Gebiet (§ 6a BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.
 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6, z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstücke

an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Für Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. v. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 3/5 in Ansatz gebracht.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
1. für das Grundstück ein Artzuschlag nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (3) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 3/5 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag gesondert erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,

3. die Herstellung der Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Rat im Einzelfall.

§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege, Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn Straßenrinnen, Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
 1. die Parkflächen, die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden. Die Abweichungssatzung ist vom Rat zu beschließen und öffentlich bekanntzumachen.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 2 Abs. 5) werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist gem. § 135 BauGB, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/-innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last belastend auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 16 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden (§ 133 Abs. 3 S. 5 BauGB).

- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung in der Fassung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Twist, 07.10.2021

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

426 Satzung der Gemeinde Twist über die einmalige Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 07.10.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Twist beschlossen:

§ 1
Beitragsfähige Maßnahme

- (1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn einschließlich Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege, Plätze, Fußgängerzonen und Mischflächen gilt dies sinngemäß;
4. die Herstellung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch kombinierte Einrichtungen),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen.
5. die Fremdfinanzierung;
6. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
7. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;

8. die Kosten der Gemeinde für erbrachte Werk- und Dienstleistungen, die ausschließlich der Maßnahme nach § 1 Abs. 1 zuzurechnen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Zum Aufwand für die Fahrbahn zählt auch der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, Straßenmöblierung, anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v. H.

2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.

- b) für kombinierte Rad- und Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v. H.

- c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.

- d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 65 v. H.

- e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.

- b) für kombinierte Rad- und Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 40 v. H.

- c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.

- d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.

4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 30 v. H.

5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStG

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 v. H.

- b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 40 v. H.

- c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen 30 v. H.

6. bei Fußgängerzonen 70 v. H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes zu verwenden.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. Nr. 1 d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Urbanen Gebieten (§ 6a BauNVO), Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Golfplätze, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 b), 1,0
 - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 2 a), 1,5
 - f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a), 1,5
 - g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a). 1,0
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Aufwandspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Gemeinde kann den Aufwand abweichend von § 3 Abs. 1 für bestimmte Teile einer Einrichtung (Aufwandspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung trifft jeweils der Rat.

(2) Bei der Aufwandspaltung kann der Straßenausbaubeitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

Werden Randsteine und Schrammborde nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3 hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert, so sind sie den jeweils anderen Maßnahmen zuzuordnen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung.

§ 9 Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen

- (1) Für Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Anlagen i. S.v. § 1 bevorteilt sind, wird die nach § 5 mit §§ 6 und 7 ermittelte und bei der Verteilung nach § 5 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Anlagen nur zu 3/5 in Ansatz gebracht. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht,
 1. für Grundstücke, die im Sinne von § 5 i. V. m. §§ 6 und 7 gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten nach § 11 BauNVO;
 2. wenn Straßenausbaubeiträge für die weitere Anlage i. S. des § 1 nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandspaltungsbeschluss.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/-innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

§ 14 Fälligkeit und Verrentung

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen. Der Antrag ist vom Beitragspflichtigen schriftlich vor Fälligkeit des festgesetzten Beitrags bzw. der Vorausleistung bei der Gemeinde zu stellen.
- (3) Im Falle der Verrentung kann der Restbetrag mit bis zu 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst werden. Die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt.

- (4) Die/Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Verzinsung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbau-rechtes wird der Betrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.
- (5) Die Befugnis, Beträge und Vorausleistungen nach der Abgabordnung zu stunden, bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösebetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 17 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin bzw. dem Veräußerer als auch von der Erwerberin bzw. dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat die Beitragspflichtige bzw. der Beitragspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 16 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 16 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 17 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 17 Abs. 2 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 16.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

Twist, 07.10.2021

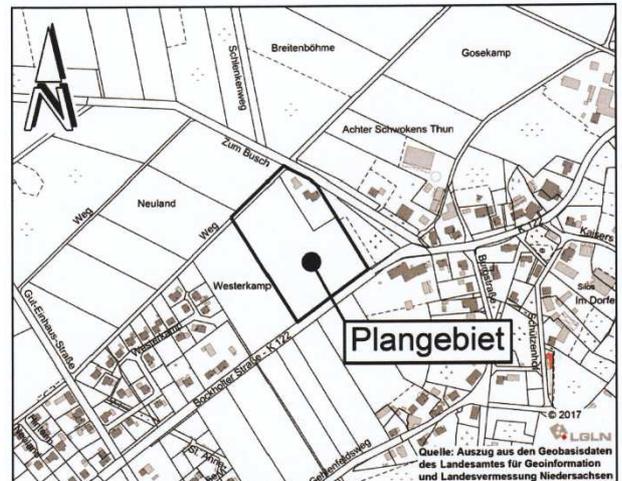
GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

427 Bekanntmachung; A 50. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte; Mitgliedsgemeinde Werlte – Wohnbaufläche

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 11.10.2021, Az.: 65-610-531-01/A50, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 27.04.2021 beschlossene A 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehendem Übersichtplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 50. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 50. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft

Werlte, 20.10.2021

STADT WERLTE

Daniel Thele
Bürgermeister

Ludger Kewe
Stadtdirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

430 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich –, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich; Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Neuscharrel; Ausführungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Neuscharrel

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Neuscharrel, Landkreis Cloppenburg, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom 01.11.2021, 0.00 Uhr, ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand. Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die gegen den am 03.12.2019 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen den am 24.03.2021 vorgelegten Nachtrag 1 sind keine Widersprüche erhoben worden. Der deklaratorische Nachtrag 2 ist am 05.10.2021 zur Kenntnis an die Beteiligten übersendet worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 26.09.2016 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 21.10.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE AURICH –
Im Auftrag
Rohlf's-Baalmann

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.